



Allgemeine Rahmenbedingungen der DIETRICH GmbH

Urheber- und Nutzungsrecht

Als Anwender erwerben Sie ein zeitlich unbefristetes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung, ausschließlich auf einem EDV-System. Die Anfertigung von Kopien ist lediglich zum Zwecke der Datensicherung erlaubt, eine Weitergabe auch der Dokumentationsunterlagen an Dritte ist untersagt. Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Die Lieferung von Quellcode (Sourcecode) ist nicht geschuldet.

Die Programme sind urheberrechtlich geschützt. Alle Übrigen Rechte verbleiben beim Lizenzgeber.

Mängelhaftung

Wir gewährleisten, dass unsere Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit nach dem Nutzungsvorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

Auftretende Fehler sind uns unverzüglich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Wir verpflichten uns zur kurzfristigen Einleitung von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §377 HGB.

Dem Lizenznehmer stehen keine Mängelhaftungsansprüche zu, wenn der Lizenznehmer selbst die Software verändert hat, oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass seine Änderung den Mängelbearbeitungsaufwand für den Lizenzgeber nicht erschwert hat und der Mangel der Software bereits bei Übergabe derselbigen bestand. Hat der Lizenznehmer Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Lizenzgeber geltend gemacht, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der Lizenzgeber für den geltend gemachten Mangel nicht haftet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Lizenzgeber entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Rechtsmängel Schutzrechte Dritter

- Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers indem dieser dem Lizenznehmer eine rechtsmängelfreie Nutzungsmöglichkeit einräumt.
- Dies kann erfolgen durch Erwerb der notwendigen Rechte an der Software
- Der Lizenzgeber ersetzt die betroffene Software durch eine gleichwertige, die den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wenn dies für den Lizenznehmer hinnehmbar ist.
- Der Lizenzgeber ändert die Software so, dass diese keine Rechte Dritter verletzt.

Der Lizenznehmer darf die Ansprüche Dritter nicht anerkennen

Der Lizenzgeber haftet für alle mit der Schutzrechtsverletzung verbundenen Schäden, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der Lizenznehmers

beruht und der Lizenznehmer den Lizenzgeber rechtzeitig von der Anspruchsgeltendmachung des angeblichen Schutzrechtsinhabers unterrichtet hat.

Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
 - a) Vorsatz
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - c) Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - d) Bei Mängeln, sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat
 - e) Oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht leitende Angestellte haftet der Auftragnehmer ebenfalls
4. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. In den Fällen von Ziff. 2 und Ziff. 4 haftet der Auftragnehmer für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf €5000,--, im Jahr begrenzt auf €10000,--
6. Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr.
2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für Schadensansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die Verjährungsfristen 1 - 2 gelten mit folgenden Maßgaben
 - a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes
 - b) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder für den Fall, dass eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde
 - c) Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadenersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
4. Soweit von Schadenersatzansprüchen die Rede ist, sind auch Aufwendungsersatzansprüche erfasst
5. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt, soweit in den obigen Bestimmungen nichts anderweitiges geregelt ist.